

## Aufnahmevoraussetzungen

Die Jugendlichen müssen im Kanton Aargau wohnhaft und angemeldet und zwischen 16 und 20 Jahre alt sein.

1. **Jugendliche, die** gegenüber der Arbeitslosenversicherung **anspruchsberechtigt** sind, werden über das zuständige RAV zum Projekt, respektive zum Vorstellungstermin angemeldet.
2. **Jugendliche, die** aus folgenden Gründen
  - zu kurze Wohndauer (weniger als 10 Jahre) in der Schweiz und nicht beitragsbefreit
  - Besitz der Aufenthaltsbewilligung N oder F
  - sonstige Gründen für die Nicht-Anspruchsberechtigung bei der Arbeitslosenversicherung

gegenüber der Arbeitslosenversicherung **nicht anspruchsberechtigt** sind, können gemäss Artikel 59d AVIG und Weisungen des AWA Aargau **trotzdem am Motivationssemester teilnehmen.**

Diese Jugendlichen können sich selber, direkt beim verein social input zum Projekt, respektive Vorstellungstermin anmelden.

## Das Aufnahmeverfahren

### Vorstellungsgespräch / Motivationsabklärung

Die Termine für die Vorstellungsgespräche sind jeweils am Donnerstagnachmittag. Die Daten sowie das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage [www.autonauten.ch](http://www.autonauten.ch). Der Vorstellungstermin sowie die genaue Zeit wird von der Projektleitung telefonisch bestätigt. Der Anmeldung sind Kopien vom Schulabschlusszeugnis und sofern vorhanden vom Lebenslauf sowie von Praktikums- und Arbeitszeugnissen beizulegen.

Das Aufnahmegespräch dauert ca. zwei Stunden. Das persönliche Aufnahmegespräch dient zum einen, dass der TN sein Interesse und den Willen zum Engagement bekunden kann und wir von unserer Seite seine Eignung für die Programmteilnahme abzuklären.

Innerhalb von drei Arbeitstagen erhält die zuweisende Stelle des TN sowie der TN selber eine entsprechende Rückmeldung über das Ergebnis und die Begründungen für eine eventuelle Absage.

### **AVIG Art. 59d**

**Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind.**

<sup>1</sup>Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 62 Absatz 2 beanspruchen, wenn sie auf Grund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt.

<sup>2</sup>Die Versicherung übernimmt 80 Prozent, die Kantone 20 Prozent der Kosten für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen nach Absatz 1.